

Leipziger Tageblatt.

N^{ro} 155. Montag, den 4. Juni 1827.

Charakter der Vorzeit.

Ein Breslauischer Bürger, Namens Johann Kintfleisch, machte um das Jahr 1478 eine Reise nach Pohlen. In der Stadt Plocz wurde ihm eine beträchtliche Summe Geld im Wirthshause gestohlen, aber er war so glücklich, den Dieb auffindig zu machen, und brachte ihn vor Gericht. Der Rath zu Plocz sprach hierauf folgendes, beinahe ungläubliche Urtheil:

„Es ist gewiß, daß wenn Jemand den andern eines Diebstahl oder sonst eines Todesverbrechens wegen gerichtlich belangt, und der Angeklagte zum Tode verurtheilt wird, in Ermangelung eines Henkers der Kläger selbst die Execution vollziehen muß, wenn er nicht Gefahr seines eignen Lebens laufen, und der Strafe der Wiedervergeltung sich aussetzen will.“

Dem zufolge ward dem ehrlichen Johann Kintfleisch aufgegeben, den Dieb selbst zu hängen, weil kein Scharfrichter am Orte sey. Umsonst versuchte der Arme durch die Zurücknahme des ganzen Processes, durch den Verlust der ganzen Summe, und durch das Versprechen, dieselbe doppelt zu entrichten, der gefährlichen Aufgabe zu entgehen; man bedauerte ihm, daß er sich entweder von dem Diebe, der sich ganz bereitwillig dazu fand, hängen lassen, oder ihn selbst hängen müsse. Es

blieb ihm keine Wahl, und er verrichtete die That; aber kaum war er nach Breslau zurückgekehrt, als ihn der Kummer über eine Handlung, die ihn unschuldig mit Schimpf und Schande belastete, und von der Gesellschaft der Menschen ausschloß, tödtete. Damit war nun die Sache aber noch lange nicht abgemacht.

Einer der Edhnen des Unglücklichen, Ehr. Kintfleisch, war Besitzer des Manngerichtes auf dem Königl. Hofe zu Breslau. Seine Kollegen dehnten die Schande seines Vaters auch auf ihn aus, erklärten ihn für unehrlich und unfähig, sein Amt länger zu verwalten.

Christian beschwerte sich beim König von Böhmen, und es kamen mehrere Befehle zu seinem Vortheile. Sie halfen alle nichts, und er wirkte sich endlich 1507 einen königlichen Sentenzbrief aus, worin er für einen ehrlichen Menschen und rechtlichen Besitzer erklärt, die That seines Vaters als ein Werk der Nothwendigkeit gerechtfertigt, und den Breslauern aufs strengste untersagt war, ihn ferner zu kränken. Allein dies nützte so wenig, als ein neuer königlicher Befehl, der die härtesten Strafen, Absetzung, Verbannung drohte. Das Vorurtheil wirkte stärker, und sie wollten den Kintfleisch nicht dulden. 1507 wurde der Stadt Breslan deshalb eine Geldstrafe von 100 Mark Silber aufgelegt, weil sie sich so ungehorsam bezeigte. Der Herzog von Män-